C/2026/6120

19.11.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12568 — BCFR / DEEPOCEAN / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/6120)

1. Am 9. November 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Bogusław Cupiał Fundacja Rodzinna („BCFR"), Polen, kontrolliert von Herrn Bogusław Cupiał, einem polnischen Unternehmer,

— DeepOcean Investco 1 AS („DeepOcean"), Polen, kontrolliert von Triton Partners, Luxemburg.

BCFR und DeepOcean übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Funamachi sp. z.o.o, ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an dem Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BCFR ist eine polnische Familienstiftung, über die Herr Cupial die Tele Fonika Kable S.A. (im Folgenden „TFK") und die JDR Cable Systems (Holdings) Limited (im Folgenden „JDR") kontrolliert. TFK ist in der Herstellung und im Vertrieb von Stromkabeln und die JDR-Gruppe im Bereich Unterseekabelsysteme tätig.

— DeepOcean ist in den Bereichen Inspektions-, Wartungs- und Reparaturdienstleistungen, Erkundungen und Eingriffe in den Meeresboden, Unterseebau, Verlegung von Unterseekabeln und Trassenaushub, Recycling und Stilllegung, Projektingenieurwesen und -management sowie damit verbundene digitale und ferngesteuerte Operationen tätig.

3. Das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen wird Untersee-Anschlusskabel (Inter-Array-Kabel) im EWR anbieten und verlegen.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12568 — BCFR / DEEPOCEAN / JV

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË